

Beschlussempfehlungen

zu den im Rahmen der **erneuten öffentlichen Auslegung** nach § 4a (3) BauGB zu dem **Flächennutzungsplan der Gemeinde Kabelhorst** eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Kreis Ostholstein – vom 22.07.2020 / 22.07.2020

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Gewässerschutz

Zu der vorgelegten Aufstellung des F-Plans der Gemeinde Kabelhorst bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mit Hinblick auf die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung:

1.1.1 Niederschlagswasser

Aufgrund der mit der Bebauung einhergehenden Zunahme der Versiegelung und damit der abzuleitenden Niederschlagswassermengen sollte im Vorwege mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband Oldenburg eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Notwendigkeit von Rückhaltung erzielt werden und dies auch für die notwendigen Flächen entsprechend planrechtlich festgelegt werden. Am 10.10.2019 ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ in Kraft getreten. Gemäß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Dieser ist derzeit nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Je nach zu ermittelndem Fall werden entsprechend weitere Nachweise benötigt. Es werden hierbei drei Fälle unterschieden:

Fall 1) **weitgehend natürlicher Wasserhaushalt:** Keine Nachweise erforderlich.

Fall 2) **deutlich geschädigter Wasserhaushalt:** Nachweise zur Einhaltung des bodenvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.

Fall 3) **Extrem geschädigter Wasserhaushalt:** Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Natur und Umwelt) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird weiter ergänzt. Wie im Erlass vom 10.10.2019 zur Flächennutzungsplanung ausgeführt, wird die grundsätzliche Umsetzbarkeit in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung geprüft und textlich dargestellt. Bei künftigen verbindlichen Bauleitplanungen wird künftig frühzeitig ein Entwässerungskonzept erstellt.

1.1.2 Schmutzwasserbeseitigung

Es sollte grundsätzlich der Anschluss an eine zentrale Entsorgung im Trennsystem angestrebt werden. Die Entsorgung über Kleinkläranlagen sollte nur bei Einzellagen und großen Transportwegen erfolgen. Der Bau neuer Mischwasserkanalisationen ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig. Dies sollte frühzeitig für die Ortslage Kabelhorst bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Begründung wird weiter ergänzt.

1.1.3 Wasserrahmenrichtlinie/Fließgewässer

Aus Sicht der Wasserbehörde ist es insbesondere wünschenswert, wenn aufgrund der vorgesehenen Planung erforderliche Ausgleichsmaßnahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen könnten. Dies kann vordringlich durch Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern, Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie durch naturnahe Baumaßnahmen erreicht werden. Die Koselau würde sich aufgrund ihres gewässerökologischen Potentials besonders hierfür anbieten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

In der Begründung sind dazu bereits Aussagen enthalten.

1.2 Naturschutz

Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde aus den Vorverfahren wurden in der vorliegenden Planung teilweise berücksichtigt. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope und konkrete Aussagen zur Eingriffsregelung sollen nach Abwägungsprotokoll in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Auf das Naturdenkmal, Kastanie in der Bäderstr. Nr. 16, wird in dem Kapitel 2 5.2 der Begründung hingewiesen. Aufgrund der Bedeutung des Baumes wird empfohlen, das Naturdenkmal auch in der Planzeichnung darzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Baum wird übernommen.

1.3 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. Es wird um Übersendung des Abwägungsergebnisses gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz – vom 29.07.2020 / 03.08.2020

Es bestehen Bedenken gegen den Entwurf des F-Plans der Gemeinde Kabelhorst. Es sind Wohnbauflächen mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung vorgesehen, die insbesondere nördlich des mit B-Plan 1 im Ortsteil Kabelhorst bereits festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes entwickelt werden sollen. Dort sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete zu erwarten. Eine Stilllegung der Windkraftanlagen, die ursächlich zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen, mag in Anbetracht des Alters der Anlagen nicht auszuschließen sein.

Solange diese Anlagen noch betrieben werden ist dieser Bereich nicht als Wohnbaufläche geeignet. Die Anlage zur Sauenhaltung, Masselberg 8, kann zu Geruchsimmissionen bei den Ferienhäusern auf der Fläche mit der geplanten baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiete im Nordwesten des Ortsteils Schwienkuhlen führen. Immissionenschutzrechtlich bestehen gegen die Festsetzung der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet keine Bedenken. Gegen eine Nutzung als Wohnbaufläche würden Bedenken bestehen. Im Weiteren bleibt offen, ob die Ferkelaufzuchtanlage an der K 58 nahe der Gemeinde Damlos relevant zur Immissionssituation in der Gemeinde beitragen könnte.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird keine Wohnbaufläche zur Siedlungsentwicklung in Kabelhorst dargestellt. Im Hinblick auf landwirtschaftliche Immissionen wird auf das vorliegende Gutachten der Landwirtschaftskammer verwiesen. Dort sind alle relevanten Quellen berücksichtigt. Nach telefonischer Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer am 01.09.2020 liegt die angeführte Ferkelaufzuchtanlage in einer Entfernung von etwa 1 km zu den geplanten Ferienhäusern und kann aufgrund des großen Abstandes bei der Ermittlung vernachlässigt werden. Zudem befinden sich die geplanten Ferienhäuser in einer Nebenwindrichtung.

3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – vom 16.07.2020 / 20.07.2020

Zum oben genannten Flächennutzungsplan nehme ich forstbehördlicherseits wie folgt Stellung:

Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Waldflächen vollständig darzustellen (Pkt. 6.7.3 Begründung zum Flächennutzungsplan). Die Darstellung der Waldflächen ist jedoch unvollständig. Die Waldfläche im Südwesten des Gemeindegebietes (Flurstück 113 der Flur 1 Gemarkung Kabelhorst) und die Neuwaldbildung im Norden des Gemeindegebietes (Flurstück 57/1 der Flur 1 Gemarkung Schwienkuhl) sind mit dem Planzeichen für Wald darzustellen. Die Flächen sind im beigefügten Lageplan grün gekennzeichnet. Weitere Anregungen oder Bemerkungen bestehen zu dem Flächennutzungsplan nicht.



Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Waldflächen werden ergänzt.

4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – vom 31.08.2020 / 31.08.2020

Angefügt die besprochene Waldfläche.



Beschlussempfehlung:

Die Waldfläche wird entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt.

5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 – vom 06.07.2020 / 06.07.2020

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

6 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat Straßenbau - VII 414 – vom 30.07.2020 / 30.07.2020

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-55-023 vom 21.12.2016 berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein – vom 21.12.2016/ 02.01.2017

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in dem beigefügten Flächennutzungsplanentwurf in rot geänderten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 58 (L 58), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist im Bereich aller Nutzungsflächenausweisungen nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. Im Übrigen ist die Maßangabe zur Anbauverbotszone in der Planzeichnung unter Punkt II. „Nachrichtliche Mitteilung“ entsprechend zu ändern.
3. Gemäß § 29 (1 und 2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 58 (K 58), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist im Bereich aller Nutzungsflächenausweisungen nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
4. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.
5. Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.
6. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Straßenbaulasträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise sind bereits beachtet. Das Planwerk wurde entsprechend ergänzt.

7 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 03.07.2020 / 03.07.2020

Unsere Stellungnahme vom 17.11.2016 wurde richtig in die Begründung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 17.11.2016/
17.11.2016**

Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von Erdingriffen in den o.g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein an Planungen mit Erdingriffen in diesen Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise sind bereits beachtet. Angaben zu Bodendenkmälern sind im Planwerk bereits enthalten.

8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Richtfunk Trassenauskunft- vom 06.07.2020 / 06.07.2020

Durch das Gebiet der Gemeinde Kabelhorst verläuft unsere Richtfunktrasse HH5715-HH1259, die bereits in Ihren Plänen eingezeichnet ist. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen dürfen Gebäude im Bereich der Richtfunkstrecke nicht höher als 35m gebaut werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9 Ericsson Services GmbH – vom 15.07.2020 / 15.07.2020

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10 Dataport AöR – vom 10.07.2020 / 10.07.2020

Dataport hat als Betreiber des Digitalfunknetzes BOS in Schleswig-Holstein die Aufgabe des Landespolizeiamtes S-H übernommen, die Lage der Richtfunkstrecken zu geplanten Strommasten/Windenergieanlagen/Bauwerken zu überprüfen. Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de. Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2020-0137 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2020 zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kabelhorst. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

11 Schleswig-Holstein Netz AG, 110kV-Fremdplanung – vom 17.08.2020 / 17.08.2020

das betroffene Mastfeld hat sich nicht verändert. Nur unser Stellungnahmentext ist neu angepasst worden.

Somit würde ich vorschlagen, die Stellungnahme BF-20-0047 mit der Stellungnahme 395306 auszutauschen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Sabine Christiansen

Betrieb Spezialnetze
Team 110 kV-Netze



T 0 4331-18-2607
M 0 151-52763375
sabine.christiansen@sh-netz.com

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 395306

110-kV-Leitung Abzweig Cismar/W (LH-13-115C), Mast 017-021

Bauvorhaben: zur Planung - Flächennutzungsplan

Bauort: Kabelhorst, ganze Gemeinde (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 03.07.2020

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

11.1 Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

11.1.1 Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.

Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.

Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.

Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

11.1.2 Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung an dieser Stelle beträgt ca. 60 m, d. h. jeweils ca. 30 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan

des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

11.2 Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Sofern nach der Genehmigung durch Schleswig-Holstein Netz innerhalb des angegebenen Leitungsschutzbereich bis zur maximalen Arbeitshöhe Arbeiten stattfinden bzw. bis zur maximalen Bauhöhe Bauwerke errichtet werden, ist ein besonderes Augenmerk auf die Erdung aller leitfähigen Bauteile zu setzen.

Mögliche auftretende Induktionsspannungen und dadurch entstehende Gefährdungen können andernfalls nicht ausgeschlossen werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Erdung der eingesetzten Fahrzeuge (z.B. Einsatz von Hubsteigern, Kräne)
- Erdung weiterer Werkzeuge, Geräte oder Gerüste
- Erdung von leitfähigen Bauteilen wie Dachrinnen, Dacheindeckungen, Zaunanlagen, etc.

Die Ermittlung sowie Ausführung der erforderlichen Maßnahmen ist durch Sie separat an eine Elektrofachfirma zu beauftragen.

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen,

Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

11.3 Ergänzende Hinweise

a. Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

- Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :
- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b. Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten.

12 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – vom 10.07.2020 / 10.07.2020

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und weise auf die bereits eingereichte Stellungnahme vom 02.04.2019 hin. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst befindet sich im Ortsteil Schwienkuhl folgende Landesliegenschaft:

LKN-SH Baubetrieb 5, Betriebshof Schwienkuhl, Flur 3, Flurstück 22/17, FM-Nr. 100388, Masselberg 1, 23738 Kabelhorst

Ich bitte bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes die Belange zur Aufrechterhaltung des Betriebes der obigen Landesliegenschaft zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Betriebshof ist als Baufläche dargestellt.

13 Wasser- und Bodenverband Oldenburg – vom 21.07.2020 / 23.07.2020

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg sind am 06.07.2020 (Posteingang WBV) durch das Büro Planungsbüro Ostholstein die Unterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das ganze Gemeindegebiet Kabelhorst zur Stellungnahme übersandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Kabelhorst, vertreten durch Herrn Bürgermeister Pross. Die Stellungnahme ist bis zum 05.08.2020 dem Planungsbüro Ostholstein zu übergeben.

Der Wasser- und Bodenverband Oldenburg hat bereits in früheren Beteiligungen Stellungnahmen zu diesem Verfahren abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahmen vom 07.11.2018 und 17.04.2019 haben weiterhin Bestand und sind zu berücksichtigen.

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist am 22.03.2019 (Eingangsstempel WBV) durch das für die Gem. Kabelhorst tätige Planungsbüro Ostholstein die Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet zur Stellungnahme zugesandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Kabelhorst, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Prüss.

Der WBV hat bereits im Oktober 2018 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der Aufstellung des F-Planes in der Gemeinde Kabelhorst abgegeben. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand und ist zu berücksichtigen.

Das Thema Entwässerung wurde im Erläuterungsbericht hinsichtlich einer erforderlichen Regenwasserklärung für das Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen ergänzt. Unter Punkt 9.2.3 wurde außerdem die Anmerkung ergänzt, dass eine Prüfung durchgeführt werden sollte, ob erforderliche Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an den Verbandsgewässern umgesetzt werden können. Der Verband begrüßt die eingebrachten Änderungen und steht für Abstimmungsgespräche hinsichtlich eventueller Maßnahmen zur Renaturierung von Verbandsgewässern gerne zur Verfügung.

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Oldenburg vom 07.11.2018

Dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg ist am 04.10.2018 (Eingangsstempel WBV) durch das für die Gem. Kabelhorst tätige Planungsbüro Ostholstein (Ploh) die Begründung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Kabelhorst zur Stellungnahme zugesandt worden. Antragsteller ist die Gemeinde Kabelhorst, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sven Pross. Das Planungsgebiet des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Gesamtgröße von 574ha. Für eine evtl. Bebauung wurden in den Ortsteilen Kabelhorst, Alt Kabelhorst, Grünbek und Schwienkuhl zunächst 15 Einzelflächen betrachtet und bewertet. Sechs Flächen, mit einer Gesamtgröße von 3,34 ha wurden durch die Gemeinde für die weitere bauliche Entwicklung (1,34 ha gemischte Baufläche, 2 ha Sondergebiet) vorgesehen. Auf den Flächen sollen 9 Grundstücke für die Wohnbebauung und 19 Bauplätze für Ferienhäuser ermöglicht werden. In dem Planungsgebiet liegen Verbandsgewässer des WBV Oldenburg. Im Einzelnen sind die Flächen wie folgt betroffen:

Fläche K3	grenzt an die Koselau (1.24)
Fläche G1	kein Gewässer direkt betroffen
Fläche S1	kein Gewässer direkt betroffen
Fläche S4	Gewässer 1.24 (Koselau) und 1.24.11 verlaufen durch die Fläche
Fläche S7	grenzt an die Koselau (1.24)
Fläche Alt Kabelhorst	kein Gewässer direkt betroffen

In den eingereichten Unterlagen wird bezüglich des anfallenden Oberflächenwassers angegeben, dass noch keine genaueren Angaben zu der Flächenversiegelung vorgenommen werden können, jedoch davon ausgegangen werden muss, dass Retentionsmaßnahmen erforderlich werden. In dem Ortsteil Kabelhorst wird das Niederschlagswasser über den vorhandenen Mischwasserkanal der Kläranlage zugeführt. Grünbek entwässert über ein Trennsystem, Angaben über die Einleitung in den Vorfluter wurden in den Unterlagen nicht gemacht. Der Ortsteil Schwienkuhl besitzt keine Regenwasserkanalisation. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob und in welcher Menge und Beschaffenheit Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer des WBV Oldenburg eingeleitet wird, bzw. werden soll und ob eine entsprechende Einleitungserlaubnis vorhanden ist.

Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Einleitungsmengen an vorhandenen Einleitstellen in die Verbandsgewässer durch die zusätzlich versiegelten Flächen nicht überschritten werden. Bei einer Erhöhung der Einleitmengen gegenüber der genehmigten Einleitmenge ist eine neue Einleitungserlaubnis zu beantragen. In dem Erläuterungsbericht wurde angegeben, dass zu den Gewässern ein satzungsmäßig festgelegter Gewässerunterhaltungstreifen von 6 m ab Böschungsoberkante bei offenen Gewässern bzw. Gewässerachse bei verrohrten Gewässern von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten ist. Wenn keine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser in die Verbandsgewässer des WBV Oldenburg vorgesehen ist und die Gewässer und Gewässerrandstreifen nicht überbaut werden, hat der Verband keine Einwände gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet.

In der Begründung sind entsprechende Angaben bereits enthalten.

14 Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Pönitz – vom 08.07.2020 / 13.07.2020

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Unsererseits sind keine Baumaßnahmen geplant.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com

Beachten Sie, dass im angefragten Bereich LWL-/Kommunikationskabel vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. Sie sind in der Begründung bereits enthalten.

15 Schleswig-Holstein Netz Leitungsauskunft – vom 06.08.2020 / 06.08.2020

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Außerdem befinden sich im angefragten Bereich Hochspannungsleitungen mit 110 kV. Hierfür erhalten Sie in den nächsten

Tagen gesonderte Pläne. Diese müssen Sie unbedingt abwarten, bevor Sie in dem Bereich arbeiten dürfen.

Anlagen: Merkblatt, Leitungsanfrage, fm_ms_ns.dwg

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16 Handwerkskammer Lübeck – vom 23.07.2020 / 23.07.2020

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17 NABU und BUND Schleswig-Holstein – vom 02.08.2020 / 02.08.2020

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Diese Stellungnahme gilt sowohl für die Landesverbände des NABU und des BUND als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg. Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und bitten um weitere Beteiligung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

18 Keine Anregungen haben vorgebracht

1. Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt - vom 21.07.2020 / 21.07.2020
2. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck - vom 17.07.2020 / 17.07.2020
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- vom 03.07.2020 / 03.07.2020
4. Zweckverband Ostholstein - vom 25.08.2020 / 25.08.2020

19 Keine Stellungnahme haben abgegeben

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Arbeitsgemeinschaft Geobotanik in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. Biologiezentrum der Universität N 41a
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management
- Bundesnetzagentur Referat Richtfunk
- DB AG, DB Immobilien Region Nord
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg
- Wasser- und Bodenverband Oldenburg

- HanseWerk Natur GmbH
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Abt. IV6 Landesplanung und ländliche Räume
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Abt. IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Niederlassung Lübeck
- Landespolizeiamt S-H Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS
- Landrat des Kreises Ostholstein Regionale Fachplanung
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Zweckverband Karkbrook

II. ÖFFENTLICHKEIT

20 Bürgerschaft – vom 25.06.2020 / 25.06.2020

Im F-Plan ist das Flurstück 8 der Flur 4 Gemarkung Schwienkuhl im Eigentum der Sacksoll GBR als Grünfläche und Sportplatz eingezeichnet. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die der Kabelhorst-Schwienkuhler Sportclub zurzeit in Pachtung hat. Das Pachtverhältnis läuft von Jahr zu Jahr, ist also jährlich von beiden Parteien kündbar. Um für den Fall der Beendigung des Pachtverhältnisses keine Bewirtschaftungsnachteile hinnehmen zu müssen, beantragen die Eigentümer diese Fläche aus dem F-Plan herauszunehmen.

Beschlussempfehlung:

Hier handelt es sich um den Sportplatz am nordwestlichen Rand von Grünbek.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Sportplatz wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.